

Merkblatt

Zur Festlegung der Lehrverpflichtung für akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1. Vorbemerkung

Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben nach der Lehrverpflichtungsverordnung des Landes Brandenburg (LehrVV) vom 06. September 2002, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 11. Februar 2013, eine **Lehrverpflichtung von bis zu 24 Lehrveranstaltungsstunden (LVS)**. Über den Umfang der Lehrverpflichtung eines/einer Beschäftigten entscheidet der Dekan/die Dekanin bzw. der Präsident/die Präsidentin.

2. Differenzierung des Regeldeputates akademischer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen; Beschluss des Senates (S 6/233) vom 21. Oktober 2015

Nach dem Beschluss des Senates der Universität Potsdam vom 21. Oktober 2015 gilt Folgendes:

Der Dekan/die Dekanin bzw. der Präsident/die Präsidentin legt bei Einstellung bzw. Entfristung die jeweiligen prozentualen Anteile der Tätigkeit in den Bereichen Lehre, Forschung und Service fest. Abhängig hiervon wird die/der Beschäftigte einer der folgenden Gruppen zugeordnet und das Lehrdeputat festgelegt:

| Beschäftigte | LVS Standardwert | LVS Untergrenze |
|---|------------------|-----------------|
| 1. mit Qualifizierungsmöglichkeit (Promotion, Habilitation) | 4 | 4 |
| 2. mit Schwerpunkt Forschung | 6 | 4 |
| 3. mit Aufgaben in Lehre und Forschung | 11 | 8 |
| 4. mit Schwerpunkt Lehre | 18 | 12 |
| 5. mit ausschließlichen Tätigkeiten in der Lehre | 24 | 20 |

3. Festlegung des Deputats

Es gelten jeweils die genannten Standardwerte. Soll in dem für eine Gruppe gesetzten Rahmen eine vom Standardwert abweichende Lehrverpflichtung festgelegt werden, so ist dies zu begründen.

4. Sonderfälle

- a. Gem. WissZeitVG befristet Beschäftigte mit „Aufgaben in Lehre und Forschung“ erhalten eine Lehrverpflichtung von maximal 11 LVS.
- b. (Unbefristet) Beschäftigte alten Rechts, für die die LehrVV vom 06.09.2002, geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.12.2008, Anwendung findet, haben weiterhin eine Lehrverpflichtung von 8 LVS, in begründeten Fällen bis 11 LVS.
- c. Bei Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 TzBfG befristet wird, kann eine von den genannten Vorgaben abweichende Festlegung erfolgen, so dass eine Lehrverpflichtung von mehr als 11 LVS möglich ist.

5. Änderung des Deputats

- a. Über Anträge auf Änderung des Lehrdeputates entscheidet der Dekan/der Dekanin bzw. der Präsident/die Präsidentin.
- b. Bei unbefristet Beschäftigten muss der Dekan/die Dekanin bzw. der Präsident/die Präsidentin spätestens alle 4 Jahre die prozentualen Anteile und damit das festgelegte Deputat prüfen und ggf. ändern.
- c. Jede Prüfung und ggf. Änderung der prozentualen Anteile und damit des Deputats ist aktenkundig zu machen.

6. Sonstige Anmerkungen

- a. Bei der Festlegung der Lehrverpflichtung ist zu prüfen, ob Lehrveranstaltungen durchgeführt werden sollen mit einem Anrechnungsfaktor < 1 (z. B. Praktika).

Anrechnungsfaktoren sind:

| | |
|---|------|
| Vorlesung, Seminar, Übung, Kolloquium | 1,00 |
| Praktikum, Schulpraktische Übung, Projekt, Geländepraktikum | 0,50 |
| Übung Theorie und Praxis der Sportarten | 0,67 |
| Hospitation im Schulpraktikum | 0,67 |
| Mentoring/Tutoring, Kleingruppenprojekt | 0,10 |
| Exkursion | 0,33 |

Es ist sicherzustellen, dass die Anwendung der Anrechnungsfaktoren nicht zu einer Lehrbelastung führt, die 24 Lehrstunden übersteigt.

Bei künstlerischem Einzel- und Gruppenunterricht umfasst eine Lehrveranstaltungsstunde gemäß § 2 Abs. (1) LehrVV mindestens 60 Minuten. Lehrkräfte für instrumentale und vokale Ausbildung haben in der Regel eine Lehrverpflichtung von 24 LVS. Bei einem 60-minütigen Unterricht ist der Anrechnungsfaktor 1,0, bei einem 45-minütigen Unterricht ist der Anrechnungsfaktor 0,75.

- b. Bei Dauerstellen sind die jeweiligen Lehrdeputate und die dazugehörigen Begründungen in den Stellenprofilbeschreibungen des Dauerstellenkonzeptes der Fakultät festzuhalten.
- c. Die genannten Regellehrverpflichtungen (Angabe in Lehrveranstaltungsstunden = LVS) beziehen sich jeweils auf eine Vollbeschäftigung. Bei Teilzeitbeschäftigung ist die Lehrverpflichtung anteilig entsprechend der wöchentlichen Arbeitszeit festzulegen).
- d. Ein/eine Abwesenheitsvertreter/-in erhält das Lehrdeputat der/des Mitarbeiters/-in, der/die vertreten wird.
- e. Die Festlegungen finden für an die Universität Potsdam abgeordnete Beschäftigte entsprechende Anwendung.
- f. Eine Übersicht über die einzelnen **Lehreinheiten** sind unter folgendem Link zu finden:
<Hier ist noch der Link einzufügen>